

Öffentliches Auftragswesen; Erläuterungen zum Landesvergabege- setz mit Durchführungsverordnung

*Gem. RdErl. d. MW u. d. MF v. 17.4.2007 (Nds. MBl. S. 357),
geändert durch*

Gem. RdErl. d. MW u. d. MF v. 19.11.2007 (Nds. MBl. S. 1481),

Bezug: Bek. v. 17.4.2003 (Nds. MBl. S. 264)

1. Allgemeine Auslegungshinweise

Die Wertgrenze nach § 1 LVergabeG vom 2.9.2002 (Nds. GVBl. S. 370), geändert durch Gesetz vom 9.12.2005 (Nds. GVBl. S. 395), beträgt 30 000 EUR. Dieser Wert versteht sich als Netto-Auftragswert.

§ 3 Abs. 1 LVergabeG sieht vor, dass Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen. Dies gilt für alle Bauleistungen i. S. des § 1 VOB/A. Sind für die Ausführung der Leistung mehrere Tarifverträge anwendbar, hat der öffentliche Auftraggeber den oder die einschlägigen Tarifverträge aus der Liste der berücksichtigungsfähigen Tarifverträge zugrunde zu legen (§ 3 Abs. 2 LVergabeG). Die näheren Einzelheiten über das Verfahren zur Feststellung, welche Tarifverträge berücksichtigungsfällig sind, sind in § 1 DVO-LVergabeG vom 23.1.2003 (Nds. GVBl. S. 25), geändert durch Verordnung vom 11.12.2006 (Nds. GVBl. S. 584), geregelt.

2. Anschriften und Verfahrensweise

Das MW legt die Liste der berücksichtigungsfähigen Tarifverträge fest. Diese Liste ist Grundlage der Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers darüber, welchen von mehreren berücksichtigungsfähigen Tarifverträgen er in einer Ausschreibung vorgibt. Die Liste wird in der jeweils geltenden Fassung vom MW unter der Internet-Adresse

www.mw.niedersachsen.de

veröffentlicht. Zum Auffinden der entsprechenden Datei im pdf-Format sind unter Zuhilfenahme der dort angebotenen Suchfunktion die Stichwörter „Landesvergabegesetz“ oder „Tarifverträge“ einzugeben.

Die öffentlichen Auftraggeber erhalten auf Verlangen die Texte der berücksichtigungsfähigen Tarifverträge vom Referat Bau 14 der OFD unter der E-Mail-Adresse

tarifvertraege@ofd-lba.niedersachsen.de.

Anfragen zum Tariftreuerregister gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 3 LVergabeG i. V. m. § 5 Abs. 1 und 2 DVO-LVergabeG über von der Teilnahme am Wettbewerb gemäß § 8 Abs. 3 LVergabeG ausgeschlossene Unternehmen hat der öffentliche Auftraggeber vor Zuschlagserteilung an diese Adresse zu richten:

tariftreue-register@ofd-lba.niedersachsen.de.

Die Mitteilungen der öffentlichen Auftraggeber über die von ihnen in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäß § 8 Abs. 3 LVergabeG i. V. m. § 3 Abs. 2 DVO-LVergabeG von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossenen Unternehmen sowie die Mitteilungen über die Wiederzulassung dieser Unternehmen gemäß § 3 Abs. 3 DVO-LVergabeG sind ebenfalls an die o. g. Adresse der OFD zu richten.

3. Vertragsgestaltung, ergänzende Vertragsbedingungen, Eigenerklärungen der Bieter

Für den öffentlichen Auftraggeber genügt es, in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen, die dem jeweiligen Gewerbe vorangestellte Ordnungsziffer aus der Liste der berücksichtigungsfähigen Tarifverträge zu benennen.

Für die im LVergabeG genannten Verpflichtungen der Bieter bei Angebotsabgabe können die nachstehenden Muster-Erklärungen gemäß den Bestimmungen des LVergabeG zur Anwendung kommen oder in vorhandene ergänzende Vertragsbedingungen gemäß den jeweiligen Erfordernissen der Vergabestelle entsprechend eingearbeitet werden.

4. Nachweise

Mit dem Inkrafttreten der Artikel 4 a und 21 a des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7.9.2007 (BGBl. I S. 2246) sind

Auswirkungen für das Verfahren der Nachweiserbringung gemäß § 6 LVergabeG eingetreten. Die durch den Bund getroffenen Neuregelungen haben dazu geführt, dass die in § 6 Abs. 1 LVergabeG getroffene Bestimmung unwirksam geworden ist. Die dort getroffene Vorgabe für das Verfahren ist durch die Regelungen des § 21 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes ersetzt worden. Danach sind Öffentliche Auftraggeber bei Bauaufträgen ab einer Höhe von 30 000 EUR verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, selbst eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anzufordern.

Die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an Vergabestellen nach § 150 a Abs. 1 der Gewerbeordnung werden erteilt durch das

Bundesamt für Justiz

53094 Bonn

Tel. 0228 9941040

Fax 0228 994105050

Internet: www.bundesjustizamt.de.

Vergabestellen können die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über einen Bieter zurzeit nur in Papierform, also per Fax oder auf dem Postweg, stellen. Die Auskunft wird auf dem Postweg erteilt. Ein Online-Anfragesystem wird derzeit eingerichtet und voraussichtlich Anfang 2008 zur Verfügung gestellt.

Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare (Vordruck GZR 5 für Anfragen zu natürlichen Personen und Vordruck GZR 6 für Anfragen zu juristischen Personen und Personen Vereinigungen) können vom Auftraggeber im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz als pdf-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen. Der Link zum Behördenportal kann aus Gründen des Schutzes vor Missbrauch nicht veröffentlicht werden und ist von den Vergabestellen schriftlich per Fax unter 0228 994105340 beim Bundesamt für Justiz zu erfragen.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

juristischen Personen, an denen diese Rechtssubjekte beteiligt sind und die gleichzeitig die Voraussetzungen des § 98 Nrn. 2, 4 oder 5 GWB erfüllen

(Muster)

Meinem Angebot liegen ferner die nachstehenden Vereinbarungen zugrunde:

Zu § 3 LVergabeG (Tarifreueerklärung):

Ich verpflichte mich im Fall der Auftragserteilung, den in meinem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der beauftragten Leistungen mindestens das tarifvertraglich vorgesehene Entgelt nach den aus der Liste der berücksichtigungsfähigen Tarifverträge in Nummer*) ... aufgeführten Tarifverträge zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen.

Die Liste der berücksichtigungsfähigen Tarifverträge ist einzusehen unter

www.mw.niedersachsen.de

Zu § 4 LVergabeG (Nachunternehmereinsatz):

Mir ist bekannt, dass ich Leistungen, auf die mein Betrieb eingerichtet ist, nur auf Nachunternehmer übertragen darf, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.

Ich werde im Fall der Auftragserteilung bei der Ausführung des Auftrags nachstehend aufgeführte Leistungen an Nachunternehmer weitervergeben.

.....
.....
.....

Ich verpflichte mich, auch den Nachunternehmern die für mich geltenden Pflichten der §§ 3, 4 und 7 Abs. 2 LVergabeG aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu überwachen.

Mir ist bekannt, dass die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

Zu § 8 LVergabeG (Sanktionen und Vertragsstrafe):

Ich verpflichte mich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die vorstehenden vertraglichen Verpflichtungen zu den §§ 3 und 4 LVergabeG sowie gegen die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 2 LVergabeG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. des Auftragswertes, bei mehreren Verstößen bis zu 10 v. H. des Auftragswertes, - je nach pflichtgemäßem Ermessen des öffentlichen Auftraggebers - an den Auftraggeber zu zahlen. Diese Verpflichtung umfasst auch Verstöße des von mir eingesetzten Nachunternehmers oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers (Nachnachunternehmers), soweit die Verstöße mir bekannt waren oder ich sie hätte kennen müssen.

Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom Auftraggeber auf meinen Antrag auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Nichterfüllung der in § 3 LVergabeG genannten Anforderungen durch mich oder durch die von mir eingesetzten Nachunternehmer sowie grob fahrlässige oder mehrfache Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 4 und 7 Abs. 2 LVergabeG den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.

.....
(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift des Bieters)

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

juristischen Personen, an denen diese Rechtssubjekte beteiligt sind und die gleichzeitig die Voraussetzungen des § 98 Nrn. 2, 4 oder 5 GWB erfüllen

*) Vom Auftraggeber auszufüllen.